

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE Bvg Erkenntnis 2021/10/6 W208 2240589-1

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 06.10.2021

Entscheidungsdatum

06.10.2021

Norm

GebAG §53

VwGVG §28 Abs2

VwGVG §29 Abs5

Spruch

W208 2240588-1/4E

W208 2240589-1/6E

W208 2240591-1/5E

GEKÜRZTE AUSFERTIGUNG DES AM 16.09.2021 MÜNDLICH VERKÜNDETEN ERKENNTNISSES

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Dr. Ewald SCHWARZINGER über die Beschwerden gegen die Bescheide vom 13.11.2020, GZ 2020-0.659-422, GZ 2020-0.660.903, GZ 2020-0-661.145, idF der Beschwerdevorentscheidungen vom 12.01.2021, GZ 2021-0.018.0122, GZ 2021-0.019.712, GZ 2021-0.019.728, mit denen die Gebührennoten der Frau XXXX (Nr. 1 vom 02.07.2018 iHv € 8.308,20, Nr. 2 vom 05.07.2018 iHv € 9.977,30 und Nr. 3 vom 09.07.2018 iHv 9.667,20) als unzulässig zurückgewiesen wurden, nach Durchführung einer Verhandlung, zu Recht erkannt:

A) Den Beschwerden wird gemäß § 28 Abs 2 VwGVG stattgegeben und die genannten Bescheide werden behoben.

B) Die Revision ist gemäß Art 133 Abs 4 B-VG nicht zulässig.

Text

Begründung:

Gemäß § 29 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz, BGBl. I Nr. 33/2013 in der geltenden Fassung (in Folge: VwGVG), kann das Erkenntnis in gekürzter Form ausgefertigt werden, wenn von den Parteien auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof verzichtet oder nicht binnen zwei Wochen nach Ausfolgung bzw. Zustellung der Niederschrift gemäß § 29 Abs. 2a VwGVG eine Ausfertigung des Erkenntnisses gemäß § 29 Abs. 4 VwGVG von mindestens einem der hiezu Berechtigten beantragt wird. Die gekürzte Ausfertigung hat den Spruch sowie einen Hinweis auf den Verzicht oder darauf, dass eine Ausfertigung des Erkenntnisses gemäß § 29 Abs. 4 VwGVG nicht beantragt wurde, zu enthalten.

Schlagworte

Beschwerdebehebung Dolmetschgebühren gekürzte Ausfertigung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2021:W208.2240589.1.00

Im RIS seit

14.01.2022

Zuletzt aktualisiert am

14.01.2022

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at